Zeitschrift: Anzeiger für schweizerische Alterthumskunde = Indicateur d'antiquités suisses

Herausgeber: Schweizerisches Landesmuseum

Band: 1 (1869-1871)

Heft: 4-3

Artikel: Culturhistorische Miscellen

Autor: M.v.K.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-154149

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Les renforts se recrutaient de toutes parts au-dehors comme au-dedans [1]), le conflit semblait imminent; il fut cependant évité, mais ce fut pour beaucoup de gens, on en conviendra, le vrai moment d'enfouir son argent.

[1]) L'évèque in partibus de Lausanne, entre autres, Jean de Watteville, écrivait de Paris à Messieurs de Fribourg pour leur offrir sa coopération, cinq cents cavaliers et de plus „bales et pouldres de canons."

A. Morel-Fatio.

104.

Culturhistorische Miscellen.

i) Zur Geschichte der Popularität des Andenkens Karl's des Grossen in Zürich.

Die Zimmerische Chronik hat die liebenswürdige Gewohnheit, in ihren Abschnitten oft von einem Stoffe auf einen zweiten, vom zweiten zum dritten und noch weiter sich führen zu lassen, so dass dann meist mit Gewalt sich die Erzählung nach einer langen Abschweifung losreisst und zum abgebrochenen Anfange zurückkehrt. Zur Uebersichtlichkeit trägt dieser Umstand nicht bei; aber wie manche anmuthige Geschichte oder lustige Schnurre danken wir dieser Anordnung oder vielmehr diesem Mangel an Ordnung.

Ein Capitel [1]) redet von Herrn Gottfried von Zimmern, von dessen Bastardsohn Heinrich [2]) u. s. f., erzählt insbesondere vom ersten allerlei Anekdoten und kömmt auch auf einen 1442 in der Fastnachtszeit zu Horb verzehrten, fünfhundert Pfund schweren Vierundzwanzigender zu sprechen, den auch Herr Gottfried als einer von sechshundert Essern — das ist die ganze auffindbare Ideenassociation — vertilgen half.

„Und bei dem ungewonlichen grossen hirss mit dem seltzamen gehürn do fellt mir ein die historia mit aim hirss, der bei ainhundert jaren ongefarlich, oder mer, bei oder im Zurichgepiet ist gefangen worden". Die Zürcher fanden beim Zerwirken des Thieres im Halse eine grosse Schwierigkeit, und siehe — in Haut und Fleisch verwachsen wurde ein breitgeschlagener goldener Ring gefunden. Den liess man säubern und Folgendes las man darauf:

„Jäger, lieber, lass mich leben!
Diss halsband hat mir kaiser Karle geben".

[1]) Barack's Edition: Bd. XCII. pp. 166—182, die Geschichte vom Hirschen p. 179.

[2]) An Bastardkindern („ledigen Kindern") mangelte es überhaupt im Zimmern'schen Geschlechte nicht. Barack's Index, diese so höchst aufschlussreiche Arbeit, nennt sieben solche „Zimberer", „Zimberle", „Zimmerle", allein es hatte noch viel mehr in der Chronik nicht dem Namen nach aufgeführte. Der aus e) uns bekannte Gottfried Werner hatte deren acht, wovon zwei Söhne vom Vater ein eigenes Wappen zu führen erhielten, und der Vater setzte seine rechtmässigen Töchter wegen der Bastarde hintan. Die Söhne verthaten viel Geld auf hohen Schulen. Nicht allen Bastarden ging es freilich so gut: Johann Werner gab seine Tochter Berbelin seinem Diener, dem Reuterhans, zur Frau. Eben Herr Gottfried war „nie verheiratt, seind im doch vill kinder geschenkt worden": die Töchter versorgte er meist in Frauenklöster; ein Sohn Hans wurde Pfarrer, successive in den Zimmern'schen Residenzen Messkirch und Oberndorf, „wiewol er nit vil lobs darvon erlangt".

„Solch halssband wurt noch zu unser zeiten zu Zurich in der statt behaltnus verwart neben ander kostlichen klainoten, die sie usser Frawenmunster daselbst und in ander clöster und gestiften geraubt“ [1]): so schreibt der katholische Verfasser im 16. Jahrhundert. Und weiter will er wissen, man habe in den Zürcher Büchern und Annalen gefunden, Kaiser Karl habe einst einige junge Hirsche fangen, mit solchen goldenen Halsbändern versehen und wieder laufen lassen. „Dessen ist diser hirss ain gute zeugknus“ [2]).

[1]) Ueber die letzte Aebtissin von Fraumünster, die in **e)** genannte Katharina von Zimmern, wird Bd. XCII. p. 158 gesagt, sie habe unlöblich gehandelt, „das sie diz alt kunigclich gestift, so bei keiser Ludwigs des ersten zeiten — (natürlich zu verbessern) — gestift und erbawen, von merthails römischen kaisern und kunigen begabt und erhalten worden, also verlassen und das umb ain laibgeding der statt Zirrich ubergeben und eingeraumpt hat“. Dort steht am Schlusse der Erörterung: „Aber wie die alten gesprochen, das die waiber lange klaider tragen, dargegen aber kurze sinn haben, beschaint sich in diser handlung wol“.

[2]) Auf eine ähnliche Sage, die sich an einen mittelalterlichen Kaiser anknüpft, verweist der Herausgeber, Dr. Barack, in den „Nachträgen“ (Bd. XCIV. p. 428): 1497 sei zu Kaiserslautern ein Hecht gefangen worden, der in griechischer Sprache die Inschrift trug: „Ich bin derjenige Fisch, so am ersten unter allen in diesen See gethan worden durch die Hände Kaiser Friedrich's des Zweiten, den 5. October 1230“ (Friedrich war damals aber in Italien). Aber gänzlich dasselbe soll sich auch mit einem Hechte im Böckingersee bei Heilbronn zugetragen haben, wobei dieselben Daten genannt werden (vgl. Beschreib. des Oberamts Heilbronn: p. 262, Anm.).

k) Zur finanziellen Geschichte der Betheiligung Oesterreich's am alten Zürichkriege.

Herr Werner von Zimmern, den wir aus **g)** und **h)** kennen, war, als Oesterreich in den alten Zürichkrieg sich einzumischen begann, Friedrich III. mit Zürich sein Bündniss schloss [1]), noch „ain junger unverheiratter herr“, so dass er sich entschloss, gleichfalls dem Hause Oesterreich zuzuziehen, und zwar mit zwanzig wolgerüsteten Pferden [2]). Das geschah 1443. Aber Werner diente dem Hause Oesterreich nicht blos persönlich; sondern als grosser Mangel an Korn und Geld eintrat, streckte er eine ansehnliche Menge Getreide, ebenso eine beträchtliche Summe Geldes zur Unterhaltung des Kriegsvolkes freiwillig vor, und all das belief sich mit dem ihm gleichfalls noch geschuldeten Solde für seinen Kriegsdienst auf etliche tausend Goldgulden. Allerdings hatte Werner hiefür, wie es schien, genügende Garantie [3]). Später aber fand er, aus seinem Dienste beurlaubt, trotzdem dass der Termin bereits

[1]) Bd. XCI., wo diese Geschichte pp. 320—322, wird p. 320 der Ursprung des Krieges darin erblickt, dass die Zürcher mit den Glarnern und Schwyzern, „von wegen des fruchtkaufs“, den die Zürcher diesen ihren Nachbaren verweigerten, in Streit gerathen waren, also in einem der begleitenden Nebenumstände. Leider fasst sich die Chronik betreffend den Antheil Zimmern's am Kriege ziemlich kurz: „Was nu baiderseits damals gehandelt, wurdt umb geliebter kurze willen mit schweigen umbgangen“ (p. 320).

[2]) Das wird durch Bullinger, auf dem Joh. Müller (Leipz. Ausg. Bd. III., p. 666) fusst, bestätigt. Bullinger zählt auf: Ludwig Graf von Helfenstein und seine Gesellschaft mit 80, Hans von Landeck mit 30, Graf Heinrich von Bitsch mit 20, Werner von Zimmern mit 20 Pferden, u. s. f.

[3]) Als seine „Obersten“ bezeichnet die Chronik neben dem bekannten Markgrafen Wilhelm von Hochberg auch den Grafen Ludwig von Helfenstein. Diese zwei, sammt Melchior von Blumenegg Ritter, Albrecht von Klingenberg und Ulrich Truchsess von Diessenhofen hatten „im darfür versprochen, auch daruber gnugsame versicherung aufgericht“.

verstrichen war, keine Befriedigung seiner Forderungen; denn durch den Kriegszug nach Zürich waren über 60,000 Gulden Unkosten im Ganzen verursacht worden, welche Markgraf Wilhelm theils bei der Stadt Zürich, theils unter der zürcherischen Bürgerschaft auf Rechnung seiner Kriegsherren aufgenommen hatte, und doch hatte selbst all dieses Geld zur Befriedigung der durch das entlassene Heer noch zu stellenden Ansprüche nicht ausgereicht. Als nun Zürich mit den Eidgenossen seinen Frieden wieder geschlossen hatte, wollte dasselbe die entstandenen Kosten, so weit dieselben die geworbenen Reisigen betrafen, nicht tragen; aber auch Oesterreich erklärte sich als nichts schuldend, da ja der Krieg um der Zürcher willen begonnen habe. So erhob sich grosser Streit wegen dieser Kostenfrage. Erst 1452 verständigte man sich gütlich darüber in Constanz[1]). Inzwischen aber mussten Werner von Zimmern und Andere, welche dem Hause Oesterreich gedient, auf ihren ausstehenden Sold nicht nur, sondern auch auch auf das dargeliehene Geld harren, ohne befriedigt zu werden. Umsonst machte Werner verschiedene Anstrengungen desswegen: bis in das zehnte Jahr musste er sich gedulden, so dass er endlich die Geduld verlor. Er machte die Sache nun beim kaiserlichen Hofgerichte in Rottwil anhängig, worauf seine Schuldner in die Acht dieses Gerichtes gesprochen und als „offen verschribnen achter" am 18. Juli 1453 öffentlich proclamirt und ausgerufen werden. Darauf wurde er für seine Schuldanforderung an den Markgrafen Wilhelm am 7. Mai 1454 angewiesen — es wurde ihm „anlaite erkennt" — auf dessen Schlösser Rötteln und Sausenberg und auf das Städtchen Schopfheim mit aller Zubehör, auch auf das eigene Haus desselben zu Constanz. „Was hierauf weiters volgt, findt man in kainer geschrift"[2]).

[1]) Vgl. Tschudi, ed. Iselin, Bd. II. p. 562. Nach Tschudi, dessen Schilderung sich mit der oben gegebenen Auffassung der Verhältnisse durch die Zimmern'sche Chronik ganz gut verträgt, war der Markgraf als gewesener österreichischer Hauptmann der Stadt Zürich 21000, Bürgern daselbst 3000 Gulden schuldig geworden. Daraus erhob sich Zwist zwischen Zürich einer-, Herzog Sigmund und dem österreichischen Hause andererseits. In einem gütlichen Vertrag am Donnerstag nach Lichtmess 1452 wurde zu Constanz die Sache so geordnet, dass die Stadt die zehn Jahre früher an Oesterreich abgetretene Grafschaft Kyburg wieder gewann.

[2]) Später theilten Werner und sein Bruder Gottfried auch diese Schuld, traten sie dann aber kaufweise an den Grafen Jost Niklaus von Zollern ab, wie „die sag ist": „dann inen ohne zweifel entlegen sein wellen, ain fursten vor andern schuldnern anzugreifen und zu vertreiben, derhalben sie iezgehörtem graven von Zollern sollichen fordanz zu lassen ursach geben".

l) Die Zimmerische Chronik im Allgemeinen über das Wesen der Schweizer.

An verschiedenen Stellen der Chronik finden sich Bemerkungen, oft nur ganz kurz, eingestreut, welche als Zeugnisse für die Geltung der Schweizer bei ihren schwäbischen Nachbaren zur Zeit der Abfassung der Chronik nicht ohne Interesse sind, mögen sie auch, entsprechend der noch nachwirkenden Stimmung der Epoche des Schwabenkrieges oder, wie er hier natürlich stets heisst, Schweizerkrieges[1]), überwiegend negativ lauten.

[1]) Der Gegensatz von Schweizer Söldnern und deutschen Landsknechten, deren Schwaben so viele lieferte, spielt gleichfalls mit hinein, auch in der Chronik. Ein Caplan Wilhelm Werner's von Zimmern will in einer im Schlosse gehaltenen Predigt die Feindschaft zwischen Juden und Samaritern andeuten und weiss kein besseres Gleichniss, als Schweizer und Landsknechte.

Der durch die verschiedenen Anecdoten und Aeusserungen zumeist hindurchgehende Zug ist die feststehende Ansicht von der schweizerischen Ungeschliffenheit und Grobheit, verbunden mit einer gewissen plumpen Naivetät. Der zu Forsteck verstorbene Herr Ulrich von Hohensax wird als ein gewaltiger Krieger geschildert, aber auch als „gar ain grober unzuchtiger man mit schampern und unlautern worten nach der Schweizer art und manier und sie noch diser zeit an etlichen orten in der Eidtgnoschaft im gebrauch haben". Anderswo ist ein Sprichwort vom vollen Schweizer, in dem sich der weisse und der rothe Wein nicht vereinigen wollen[1]), auf einen Betrunkenen angewandt. Auch in Bünden, der „Punt", wie das Land stets heisst, geht es „nach des landts grobkait und geprauch" nicht gerade fein zu; aber von dorther sind doch manche schwäbische Adelsfamilien gekommen, so die Stadion. Einer von Weitingen ist nun auch einmal durch Curwalchen gereist und bei einem reichen Bauern abgestiegen. Der Gastfreund stellte dem Hans von Weitingen eine silberne Trinkschale mit Wein vor und bewies ihm aus dem „ganz altfrenkisch darin geschmelzten wappen, schilt und helm", dass sie einerlei Herkommens seien.

Allein die Schweizer sind nicht blos grob und ungeschlacht nach der Chronik: sie sind auch „kitzlig", und desshalb war es den Nachbaren der Reichsstadt Rottwil, wozu in erster Linie auch die Zimmern gehörten, keineswegs erwünscht, als sich die Eidgenossen durch ihre Verbindung mit derselben legitime Ansprüche darauf erhoben, in die Angelegenheiten im oberen Neckarlande sich einzumischen.

Nicht zwar dass man sich stets auf schweizerische Versprechungen hätte verlassen können, meint ein zwei Male angerufenes Sprichwort, welches deutlich sagt, die Schweizer hätten in Fällen, wo ihre Hülfe angerufen wurde, sehr auf die Möglichkeit des Erfolges gesehen, wann solcher nicht in Aussicht stand, nicht zu mehr als zu Vertröstungen sich herbeigelassen: „Die Schweizer haben nie kainem geholfen, dem darvor nit bass sy gewest". Dennoch aber kamen sie zu hohem Ansehen, „das gar nahe alle pottentaten der cristenhait sie entsessen und ir frundtschaft begert". Freilich wird auch einmal angedeutet, „es war den Schweizer nit so gar ungewon zu fliehen und mer leut zu holen"; doch „Das lass ich bleiben" sagt der Chronist.

So ist demnach die Chronik den Schweizern nicht allzu freundlich gesinnt. — Manches aber muss auch sie an ihnen loben. „Ein strengs recht" haben sie; auch einem namhaften Bürger droht für geringfügiges Vergehen die Todesstrafe. Ein Bettler lobt das reichliche Almosen, die viele Milch, die man von Mildherzigen in der Schweiz geschenkt erhalte. Gar sehr wird gerühmt, dass man in der Schweiz und bei „iren nechsten vernachpurten" sehr strenge darauf halte, dass jeder, sei er nun, wer er wolle, innerhalb der Wege und Strassen bleibe[2]): „Damit werden die gotzgaben und edlen fruchten nit also schandtlichen verderbt und undertriben, auch beschiht den armen bauren, die uns alle erneren mussen, nit so grosser schaden".

[1]) Die Worte von Bd. XCIV. p. 202, über einen Rottwiler Hauptmann gebraucht, scheinen auch sprichwörtlich zu sein: „ein bloer Schweizer mit den gelen fuesen".

[2]) Als Analogon hiezu führe ich aus dem 9. Jahrhundert folgende Urkundenstelle an, die auf rätische Verhältnisse in jener Zeit nach dieser Hinsicht ein Licht wirft. Lobo von Rankwil verkauft 826 einen Acker und bezeichnet dessen Grenzen, wobei bei Erwähnung eines Weges beigefügt wird, es sei diese Erwähnung für diejenige Zeit zu verstehen, wo der Weg ohne Schaden für den Acker zu demselben hinführe (Wartmann: Urk. Buch d. Abtei St. Gallen, Nr. 296: „oc est cum via ad illu tempus, qnando ad ipsu agru vadit sine damno").

m) Sühnvertrag eines Todtschlägers von 1521.

Durch Herrn Dr. Weidmann in Niederweningen wurde mir die Abschrift („laut Pergament Brief") eines Vergleichs über einen Todtschlag in sehr verdankenswerther Weise eingesandt, welcher zwar für jene Zeit keineswegs allein steht[1]), aber alle hervorstechenden Eigenschaften eines derartigen Vertrages an sich trägt, also vollkommen der Beachtung werth ist.

Kleinhans Keller von Fisibach[2]) hatte den Hans Mogkli von Schleinikon (im Wehnthale) erschlagen. Aber wie in anderen Fällen, begünstigte die Obrigkeit, „die gnädigen Herren von Zürich und gemeine Amtleute von Regensberg", das Zustandekommen einer Richtung zwischen dem Todtschläger und der Sippe des Erschlagenen. So wurde der Obrigkeit „Müh und Arbeit überhept", dem Todtschläger „grosser Kost erspart"; er kam „wieder zu Frieden und Ruhe und zum Seinen"; auch „geschah etwas der armen Seele" auf diesem Wege der „gütlichen Vereinigung ohne Recht". „Zu beiden Seiten berief man biderbe Leute herzu", je vier für Keller und den Theil des Mogkli, dessen Kinder, Brüder, Freundschaft, und diese „Thädings Lütt" „zogen" die Betheiligten „von allen Rechten", vereinten sie in gütlicher Weise, so dass auf den Dienstag vor St. Jörg (23. April) 1521 nach Regensberg ein Tag angesetzt werden konnte.

Nach dem hier ergangenen „früntlichen Spruch" soll erstlich etwas „der armen Seele geschehen". Keller muss dem Mogkli „sin dryssigesten[3]) fürderlichen han mit dryssig Priestern und mit dryssig Mannen jettlicher vier Haller zum Opfer"; „an ein Jarzytt" soll er ein „Mütt Kernen järlicher Gültt" kaufen oder setzen; ein steinernes Kreuz, vier Schuh lang und zwei breit, muss errichtet werden, zunächst dem Platz, wo der Todtschlag geschah, an der Landstrasse. Mogkli's Kindern hat Keller 200 Pfund zu geben, in acht Jahren, jedes Mal 25 Pfund, vom Martinstag 1522 an gerechnet. Den Mogklinen muss er „Wirth und Scherer" (also Verpflegungskosten des Getödteten) abtragen, auch allen durch das Landgericht zu Regensberg entstandenen Schaden und Kosten. Den Verwandten des Erschlagenen aber soll er ausweichen, „in kein Uertten gan", wo einer oder zwei von ihnen sind; ist Keller vorher schon im Wirthshause, so können nachher kommende Mogkli hineingehen oder nicht, nach ihrer Wahl. Durch die (Nieder-) Weninger Kirchhöre[4]) soll Keller blos „dardurch wandlen"; er darf dort nicht sitzen noch bleiben. Zwei „Gülten und Bürgen" treten für das Festgesetzte ein, und der zürcherische Obervogt in Regens-

[1]) Vgl. Osenbrüggen: Das alamann. Strafrecht im deutschen Mittelalter, pp. 28—30.

[2]) Von Fisibach, d. h. Ennetbachs, im K. Zürich (vgl. Arch. f. schweiz. Gesch., Bd. VII. pp. 247, n. 137), das früher — ob freilich bis in die Reformationszeit hinein? (vgl. Dr. H. Meyer's Ortsnamen, Nr. 645) — Fisibach hiess? Oder von Fisibach bei Kaiserstuhl, also aus der Grafschaft Baden? Es ist nur von Regensberg'schen, also zürcherischen Amtleuten die Rede; denn der Erschlagene war ein zürcherischer Angehöriger. Doch hat Keller u. a. den Schultheiss Schmid von Kaiserstuhl auf seiner Seite, die Gegenpartei freilich auch wieder den Vogt von Ehrendingen.

[3]) Die Todtenfeier am dreissigsten Tage nach der Beerdigung des Gestorbenen, der letzte Seelengottesdienst für denselben.

[4]) Schleinikon ist jetzt der seit 1710 abgetrennten Kirchgemeinde Schöfflisdorf zugetheilt. Mit der Nennung der Weninger Kirchhöre wird also dem Todtschläger das ganze Wehnthal verboten.

berg, Jakob Pur, hängt auf Bitten Keller's und der „gemeinen Spruchleute“ sein eigenes Siegel an den Brief, „doch den gnädigen Herren von Zürich an ihrer Vogtei allen ihren Rechten, auch ihm und seinen Erben ohne Schaden“. M. v. K.

Bücherschau des Anzeigers für schweizerische Alterthumskunde.

Morel-Fatio, A. Ferreyres. Description de quelques monnaies du XII siècle trouvées dans cette localité. 8°. Annecy 1871.

Desor, E. La caverne ou baume du Four (temple helvète). 8°. Neuchâtel 1871.

von Juvalt, W. Forschungen über die Feudalzeit im curischen Rætien. 1. und 2. Heft, 8°. Zürich 1871.